



Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION
Überarbeitungsdatum: 11/10/2022 Ersetzt: 09/06/2022 Version: 3.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | |
|-------------|-------------------------|
| Produktform | : Gemisch |
| Handelsname | : Eni Grease CSX 2 TA |
| Produktcode | : 4798 |
| Produktart | : Schmierfett |
| Formel | : 1110-2022 |
| Warengruppe | : Kommerzielles Produkt |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

| | |
|--|---|
| Hauptverwendungskategorie | : Gewerbliche Nutzung, Industrielle Verwendung |
| Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch | : Verwendung in geschlossenen Systemen Weit verbreitete Verwendung |
| Verwendung des Stoffes/der Gemisch | : Schmierstoff für allgemeine Verwendungen. ---- Haben Sie das Produkt nicht für andere Zwecke, die nicht vom Hersteller angegeben worden sind. |
| Funktions-oder Verwendungskategorie | : Schmierstoffe und Additive |

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Eni S.p.A., P.le E. Mattei 1, 00144 Rom, ITALY, Tel. +39 06 59821, www.eni.com
Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt (Reg. EG Nr. 1907/2006): SDSInfo@eni.com

Vertrieb durch: Enilive Schmiertechnik GmbH, Paradiesstraße 14, 97080 Würzburg, GERMANY, www.oilproducts.eni.com
Auskunft gebender Bereich: Application Engineering & Product Management (AEPM), Tel. +49 (0)931-900 98-0
E-Mail: technik.wuerzburg@enilive.com

1.4. Notrufnummer

| | |
|--------------|---|
| Notrufnummer | : CNIT +39 0382 24444 (24h) (IT + EN) |
| | Giftinformationszentrum: Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben, Berlin (24 h) (D) +49 30 192 40 (DE) ----- Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der Gesundheit Österreich GmbH +43 1 406 43 43 (24h) (A) ----- Tox Info Suisse (24h): +41 44 251 51 51 (in der Schweiz ruf 145) (Quelle: UN-WHO) |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS / CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Leichte Reizwirkung auf die Augen. Bei langer andauernder Exposition, können Hautrötungen sowie Reizerscheinungen und kontaktbedingte Hautentzündungen eintreten. Für spezifische Informationen zu den toxikologischen/ökotoxikologischen Eigenschaften und die Einstufung dieses Produktes, s. Kap.. 11 / Kap.. 12.

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH208 - Enthält Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren (nicht relevant für die Einstufung)

Andere Gefahren, die nicht für die Einstufung beitragen : Bei einer thermischen Zersetzung entstehen giftige Dämpfe. Bei langer andauernder Exposition, können Hautrötungen sowie Reizerscheinungen und kontaktbedingte Hautentzündungen eintreten. Bei Kontakt mit Augen können Rötungen sowie Reizungen eintreten. Kann Übelkeit, Erbrechen und Durchfall auslösen. Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben. Jede Flüssigkeit kann in subkutanes Gewebe, auch ohne sichtbare äußere Verletzungen, eingespritzt werden, wenn dies mit hohem Druck geschieht (zB bei Hydrauliksystemen). In diesem Fall das Opfer sofort ins Krankenhaus bringen, und dort der notwendige Behandlungen zuführen. In Sonderfällen (d.h. verlängerte Lagerung in einem mit Wasser kontaminierten Behälter, und in der Anwesenheit von anaeroben Sulfat-reduzierenden Mikrobenkolonien), kann das Produkt eine Änderung durchmachen und kleine Mengen Schwefelverbindungen, einschließlich H₂S, erzeugen.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

| Komponente | |
|--|---|
| Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete schwere paraffinhaltige, Grundöl - nicht spezifiziert (64741-88-4) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) - Alkylamine (1213789-63-9) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

| Komponente | |
|--|--|
| Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete schwere paraffinhaltige, Grundöl - nicht spezifiziert(64741-88-4) | Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist. |
| Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt) | Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist. |
| C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) - Alkylamine(1213789-63-9) | Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist. |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

3.2. Gemische

Anmerkungen : Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen:
Gemisch aus Kohlenwasserstoffen
Verdicker
Additive

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS / CLP] |
|---|--|---------|---|
| Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten als Raffinat aus einem Lösungsmittelextraktionsverfahren. Besteht überwiegend aus gesättigten Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40 °C (100 SUS bei 100 °F).] (siehe Anmerkung [*]) | CAS-Nr.: 64741-88-4 EG-Nr.: 265-090-8 EG Index-Nr.: 649-454-00-7 REACH-Nr.: 01-2119488706-23 | 50 – 75 | Asp. Tox. 1, H304 |
| Rückstandsöle (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste, Grundöl - nicht spezifiziert (siehe Anmerkung [*]) | CAS-Nr.: 64742-62-7 EG-Nr.: 265-166-0 EG Index-Nr.: 649-471-00-X REACH-Nr.: 01-2119480472-38 | 35 – 50 | Nicht eingestuft |
| 2-methylpentane-2,4-diol | CAS-Nr.: 107-41-5 EG-Nr.: 203-489-0 EG Index-Nr.: N/A REACH-Nr.: 01-2119539582-35 | < 5 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 |
| Alkaryl amine | CAS-Nr.: Supplier confidential EG-Nr.: Supplier confidential EG Index-Nr.: N/D REACH-Nr.: N/D | < 5 | Aquatic Chronic 4, H413 |
| Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt) | EG-Nr.: 931-384-6 REACH-Nr.: 01-2119493620-38 | < 5 | Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Chronic 2, H411 |
| C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) - Alkylamine | CAS-Nr.: 1213789-63-9 EG-Nr.: 627-034-4 EG Index-Nr.: N/A REACH-Nr.: 01-2119473797-19 | < 5 | Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10) |
| Diphenylamin | CAS-Nr.: 122-39-4 EG-Nr.: 204-539-4 EG Index-Nr.: 612-026-00-5 REACH-Nr.: N/D | < 5 | Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Acute Tox. 3 (Oral), H301 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 |

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

| Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: | | |
|--|---|---|
| Name | Produktidentifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte |
| Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt) | EG-Nr.: 931-384-6 REACH-Nr: 01-2119493620-38 | (9,39 <C ≤ 100) Skin Sens. 1B, H317 (50 <C ≤ 100) Eye Irrit. 2, H319 |

Anmerkungen : Anmerkung [*]:
Dieses Produkt enthält < 3 % Gwt als DMSO Extrakt (IP 346). Entsprechend den Kriterien des EU (Anmerkung L, Anhang VI der Verordnung (EG) 1272/2008), muß dieses Produkt wie nicht krebserzeugend betrachtet werden.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : An die frische Luft, halten Sie den Patienten warm und ruhig. Bei Atembeschwerden wenn möglich Sauerstoff verabreichen oder künstliche Beatmung durchführen. Ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidungen und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Wenn Reizung anhält, Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Kein Erbrechen herbeiführen, damit kein Produkt in die Lunge kommen kann. Wenn Betroffener bei Bewusstsein, die Mund mit Wasser ausspülen lassen (ohne schlucken). Die Betroffene beruhigen. Sofort Arzt aufsuchen oder ins Krankenhaus überstellen. Den Betroffenen in die stabile Seitenlage bringen, falls er nicht bei Bewusstsein ist. Im Falle des spontanen Erbrechens, halten Sie das Kopf niedrig, zum des Risikos der Aspiration in die Lungen zu vermeiden. Bewusstlosen Personen nichts oral verabreichen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Unter normalen Bedingungen bei Raumtemperatur keine.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Bei langer andauernder Exposition, können Hautrötungen sowie Reizerscheinungen und kontaktbedingte Hautentzündungen eintreten. Kontakt mit dem heißen Produkt kann zu Verbrennungen führen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Kontakt mit Augen kann leichten vorübergehenden Reizungen verursachen. Der Kontakt mit heißem Produkt oder Dämpfen kann Verbrennungen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Versehentliche Einnahme von kleinen Mengen des Produktes kann Reizungen, Übelkeit, Unwohlsein und gastrische Störungen verursachen. Wegen des Geschmacks des Produktes ist die Einnahme von gefährlichen Mengen als sehr unwahrscheinlich zu betrachten.

Symptome/Wirkungen nach intravenöser Verabreichung : Keine Information verfügbar.

Chronische Symptome : Keine(s) bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei einem veränderten Bewusstseinszustand der betroffenen Person oder falls die Symptome nicht abklingen, einen Arzt aufsuchen. Bei schweren Verbrennungen immer einen Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschmittel, CO₂ oder Wassersprühstrahl oder gewöhnlicher Schaum. Weitere Löschgase (nach Vorschrift).

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen. Zum Kühlen der Container Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Durch thermische Zersetzung werden entzündliche Aerosole freigesetzt.

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

- Explosionsgefahr : Keine direkte Explosionsgefahr.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Unvollständige Verbrennung erzeugt toxisches Kohlenmonoxyd, Kohlendioxyd und andere toxische Gase. Sauerstoffverbindungen (Aldehyde, usw).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Wenn möglich, den Ausfluß am Ursprung stoppen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Wasserstrahlen benutzen, um die Behälter und Oberflächen abzukühlen, die das Feuer/der Hitze ausgesetzt werden. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen.
- Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehr : Geeignete Schutzausrüstung für Feuerwehr (Siehe auch Sekt. 8). EN 443. EN 469. EN 659. Bei einem großen Feuer oder in geschlossenen oder schlecht belüfteten Räumen sind feuerbeständige Schutzkleidung sowie ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Vollgesichtsmaske in Druckluftbetrieb zu tragen.
- Sonstige Angaben : Das Restprodukt, die Abfälle und das Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und behandeln. Es darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Alle Zündquellen entfernen, falls dies sicher ist (z. B. Elektrizität, Funken, Feuer, Fackeln). Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden. Unabsichtliche Spritzer auf warme Metallflächen oder auf elektrische Kontakte vermeiden. windseitig nähern. Bereich mit verschüttetem Material kann rutschig sein.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Siehe Abschnitt 8.
- Notfallmaßnahmen : Nicht betroffene Mitarbeiter aus dem Bereich des verschütteten Materials fernhalten. Rettungspersonal informieren. Außer bei kleinen verschütteten Mengen, die Durchführbarkeit jeder Maßnahme sollte, wenn möglich, immer durch eine geschulte, qualifizierte Person beurteilt und empfohlen werden, die für Notfallsituationen zuständig ist.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Persönliche Schutzausrüstung Standard EN 469 - Schutzkleidung für Feuerwehrleute. Standard - EN 659: Schutzhandschuhe für Feuerwehrleute. Falls ein Kontakt mit dem heißen Produkt möglich oder zu erwarten ist, sollten die Handschuhe hitzebeständig und wärmeisoliert sein. Antistatische, rutsch- und Chemikalienfeste Sicherheitsschuhe oder -stiefel, bei Bedarf wärmebeständig und isoliert. Arbeitshelm. Schutzbrillen und/oder Gesichtsschutz, falls ein Spritzen oder der Kontakt mit den Augen möglich oder zu erwarten ist. Atemschutz: Je nach verschütteter Menge und der vorhersehbaren Exposition können ein Atemschutzgerät mit Halb- oder Vollgesichtsmaske und Filter(n) für organische Dämpfe (AX) oder ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwendet werden. Je nach verschütteter Menge und der vorhersehbaren Exposition kann ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwendet werden. Falls die Situation nicht vollständig eingeschätzt werden kann oder falls ein Sauerstoffmangel möglich ist, sollten nur umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte verwendet werden.
- Notfallmaßnahmen : Die zuständige Behörde nach geltendem Gesetz verständigen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, Flüsse oder andere Gewässer eindringt. Im Falle einer Kontamination der Umwelt (Boden, Untergrund, Oberflächen-oder Grundwasser), wenn möglich, den kontaminierten Boden entfernen, und in jedem Fall alle beteiligten Fächer gemäß mit den örtlichen Vorschriften behandeln. Der Standort sollte einen Notfallplan für Freisetzungseignisse haben, um sicherzustellen, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen etabliert sind, um die Auswirkungen episodischer Freisetzungen zu minimieren.

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Das ausgeschüttete Produkt mit Sand, Erde oder anderen geeigneten Absorptionsmittel (nicht brennbar) aufhalten, abgesaugtes Material und kontaminiertes Erdreich in passende (Wasser- und Kohlenstoffeste) Behälter ansammeln und nach geltendem Gesetz entsorgen. Gesammeltes Produkt und andere kontaminierte Materialien für die Wiederaufbereitung oder sichere Entsorgung in geeignete Behälter überführen.
- Sonstige Angaben : Die empfohlenen Maßnahmen beruhen auf den wahrscheinlichsten Verschüttungsszenarien für dieses Material. Die örtlichen Bedingungen (Wind, Lufttemperatur, Wellen-/Strömungsrichtung und -geschwindigkeit) können die Wahl der angemessenen Maßnahmen jedoch erheblich beeinflussen. Die örtlichen Vorschriften können die zu ergreifenden Maßnahmen ebenfalls vorschreiben oder einschränken. Aus diesem Grund sollten wenn nötig lokale Experten hinzugezogen werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar. Wegen der extrem glitschigen Beschaffenheit dieses Materials muss es mit größerer Vorsicht als üblich gehandhabt werden, damit es nirgendwo auf Gehflächen gelangt. Böden, Wände und andere Flächen im Gefahrenbereich müssen regelmäßig gereinigt werden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Für das Füllen, Leeren oder die Handhabung keine Druckluft verwenden. Von Hitze/Funken/offenem Feuer/heißen Oberflächen fernhalten. Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden und lagern. Leere Behälter können Rückstände brennbarer Produkte enthalten. Leere Behälter nicht schneiden, schweißen, bohren, brennen oder äschern, es sei denn sie sind gesäubert worden.
- Hygienemaßnahmen : Sicherstellen, dass angemessene Organisationsmaßnahmen umgesetzt werden. Rauch/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht einnehmen. Nicht Rauchen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Die Hände nicht mit schmutzigen oder öligen Handtüchern abtrocknen. Kleidung nicht wiederverwenden, wenn sie noch kontaminiert ist. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzel reinigen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : In trockener, gut gelüfteter Umgebung lagern. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht Rauchen.
- Unverträgliche Produkte : Fernhalten von: starken Oxidationsmitteln.
- Lager : Die Anordnung des Lagerbereiches, das Tankdesign, die Geräte/Anlagen und die Arbeitsverfahren müssen mit den entsprechenden europäischen, nationalen oder örtlichen Gesetzen übereinstimmen. Lagereinrichtungen sollten mit angemessenen Tankumwallungen versehen werden, um im Fall von ausgelaufenem oder verschüttetem Material eine Verschmutzung von Boden und Wasser zu verhindern. Die Reinigung, Überprüfung und Wartung von inneren Strukturen von Lagertanks darf nur durch ordnungsgemäß ausgestattetes und qualifiziertes Personal durchgeführt werden, wie durch nationale oder örtliche Vorschriften bzw. Vorschriften des Unternehmens festgelegt.
- Verpackungen und Behälter: : Wenn das Produkt in Containern überversorgt wird: Behälter dicht geschlossen halten und ordnungsgemäß beschriften. Nur im Originalbehälter oder in einem geeigneten Behälter für diese Art Produkt aufbewahren.
- Verpackungsmaterialien : Verwenden Sie für Behälter oder die Auskleidung von Behältern Materialien, die speziell für die Verwendung mit diesem Produkt zugelassen wurden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar.

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten als Raffinat aus einem Lösungsmittlextraktionsverfahren. Besteht überwiegend aus gesättigten Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40 °C (100 SUS bei 100 °F).] (64741-88-4)

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|---------------|---|
| MAK (OEL TWA) | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|---------------|---|

Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|---------|---|
| OEL TWA | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|---------|---|

Dänemark - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|-------------|---|
| OEL TWA [1] | 1 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|-------------|---|

| | |
|----------|---|
| OEL STEL | 2 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|----------|---|

Ungarn - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|--------------|---|
| AK (OEL TWA) | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|--------------|---|

Niederlande - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|---------------------------------|---|
| MAC TGG 8h (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|---------------------------------|---|

Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|----------------------|---|
| VLA-ED (OEL TWA) [1] | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|----------------------|---|

| | |
|-----------------------------|--|
| VLA-EC (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|-----------------------------|--|

Schweden - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|---------------|---|
| NGV (OEL TWA) | 1 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|---------------|---|

| | |
|----------------|---|
| KTV (OEL STEL) | 3 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|----------------|---|

Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|-----------------------|---|
| WEL TWA (OEL TWA) [1] | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|-----------------------|---|

| | |
|---------------------|--|
| WEL STEL (OEL STEL) | 10 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|---------------------|--|

USA - ACGIH - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|---------------|---|
| ACGIH OEL TWA | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|---------------|---|

| | |
|----------------|--|
| ACGIH OEL STEL | 10 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|----------------|--|

Rückstandsöle (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste, Grundöl - nicht spezifiziert (64742-62-7)

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|---------------|---|
| MAK (OEL TWA) | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|---------------|---|

Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|---------|---|
| OEL TWA | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|---------|---|

Dänemark - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|-------------|---|
| OEL TWA [1] | 1 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|-------------|---|

| | |
|----------|---|
| OEL STEL | 2 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|----------|---|

Ungarn - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

| | |
|--------------|---|
| AK (OEL TWA) | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
|--------------|---|

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

| Rückstandsöle (Erdöl), Lösungsmittel-entwachte, Grundöl - nicht spezifiziert (64742-62-7) | |
|--|--|
| Niederlande - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| MAC TGG 8h (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
| Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| VLA-ED (OEL TWA) [1] | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
| VLA-EC (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
| Schweden - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| NGV (OEL TWA) | 1 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
| KTV (OEL STEL) | 3 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
| Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| WEL TWA (OEL TWA) [1] | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
| WEL STEL (OEL STEL) | 10 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
| USA - ACGIH - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| ACGIH OEL TWA | 5 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
| ACGIH OEL STEL | 10 mg/m ³ (Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO extract <3% m/m) |
| 2-methylpentane-2,4-diol (107-41-5) | |
| Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| MAK (OEL TWA) | 49 mg/m ³ |
| MAK [ppm] | 10 ppm |
| MAK (OEL STEL) | 49 mg/m ³ |
| MAK Short time value [ppm] | 10 ppm |
| Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| OEL TWA | 123 mg/m ³ |
| Limit value [ppm] | 25 ppm |
| Dänemark - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| OEL TWA [1] | 125 mg/m ³ |
| OEL TWA [2] | 25 ppm |
| OEL STEL | 125 mg/m ³ |
| Grænseværdi (kortvarig) (ppm) | 25 ppm |
| Finnland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| HTP (OEL TWA) [1] | 120 mg/m ³ |
| HTP (OEL TWA) [2] | 25 ppm |
| HTP (OEL STEL) | 200 mg/m ³ |
| HTP-arvo (15 min) (ppm) | 40 ppm |
| Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| VLE [mg/m ³] | 125 mg/m ³ |
| VLE [ppm] | 25 ppm |
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) | |
| AGW (OEL TWA) [1] | 49 mg/m ³ |
| AGW (OEL TWA) [2] | 10 ppm |

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

| 2-methylpentane-2,4-diol (107-41-5) | |
|---|--|
| Spitzenbegrenzung (mg/m ³) | 98 mg/m ³ |
| Spitzenbegrenzung (ppm) | 20 ppm |
| Irland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| OEL (15 min ref) (mg/m ³) | 125 mg/m ³ |
| OEL (15 min ref) (ppm) | 25 ppm |
| Polen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| NDSP (mg/m ³) | 121 mg/m ³ Maximaler Wert |
| Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| VLA-EC (mg/m ³) | 123 mg/m ³ |
| VLA-EC (ppm) | 25 ppm |
| Schweden - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| KTV (OEL STEL) | 120 mg/m ³ |
| KTV (OEL STEL) [ppm] | 25 ppm |
| Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| WEL TWA (OEL TWA) [1] | 123 mg/m ³ |
| WEL TWA (OEL TWA) [2] | 25 ppm |
| WEL STEL (OEL STEL) | 123 mg/m ³ |
| WEL STEL (OEL STEL) [ppm] | 25 ppm |
| Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| MAK (OEL TWA) [1] | 49 mg/m ³ |
| MAK (OEL TWA) [2] | 10 ppm |
| VLE [mg/m ³] | 98 mg/m ³ |
| VLE [ppm] | 20 ppm |
| USA - ACGIH - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| ACGIH TLV®-STEL Ceiling (ppm) | 25 ppm |
| Diphenylamin (122-39-4) | |
| Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| MAK (OEL TWA) | < 5 mg/m ³ |
| MAK [ppm] | 0,7 ppm |
| MAK (OEL STEL) | 10 mg/m ³ |
| MAK Short time value [ppm] | 1,4 ppm |
| Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| OEL TWA | 10 mg/m ³ |
| Dänemark - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| OEL TWA [1] | 5 mg/m ³ |
| Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| VLE [mg/m ³] | 10 mg/m ³ |
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) | |
| AGW (OEL TWA) [1] | 5 mg/m ³ (Inhalationsaerosol) |

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

| Diphenylamin (122-39-4) | |
|---|---|
| Spitzenbegrenzung (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (Inhalationsaerosol) |
| Irland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| OEL TWA [1] | 20 mg/m ³ |
| OEL (15 min ref) (mg/m ³) | 10 mg/m ³ |
| Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| VLA-ED (OEL TWA) [1] | 10 mg/m ³ |
| Schweden - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| NGV (OEL TWA) | 4 mg/m ³ |
| KTV (OEL STEL) | 12 mg/m ³ |
| Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| WEL TWA (OEL TWA) [1] | 10 mg/m ³ |
| WEL STEL (OEL STEL) | 20 mg/m ³ |
| USA - ACGIH - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| ACGIH OEL TWA | 10 mg/m ³ |

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

| Überwachungsmethode | |
|----------------------------|---|
| Überwachungsmethode | Überwachungsverfahren sind gemäß den durch nationale Behörden oder Arbeitsverträge festgelegten Anweisungen zu wählen. Beziehen Sie sich auf relevante Gesetzgebung und in jedem möglichem Fall zur guten Praxis der industriellen Hygiene. |

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| Eni Grease CSX 2 TA | |
|--|------------------------------|
| DNEL/DMEL (zusätzliche Angaben) | |
| Zusätzliche Hinweise | Nicht anwendbar |
| PNEC (Zusätzliche Hinweise) | |
| Zusätzliche Hinweise | Nicht anwendbar |
| Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten als Raffinat aus einem Lösungsmittelextraktionsverfahren. Besteht überwiegend aus gesättigten Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40 °C (100 SUS bei 100 °F).] (64741-88-4) | |
| DNEL / DMEL (Arbeitnehmer) | |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 1 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 2,7 mg/m ³ |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 5,6 mg/m ³ |
| DNEL / DMEL (General Population) | |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral | 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 1,2 mg/m ³ /Tag |
| PNEC (oral) | |
| PNEC oral (Sekundärvergiftung) | 9,33 mg/kg Nahrungsmittel |

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Rückstandsöle (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste, Grundöl - nicht spezifiziert (64742-62-7)

DNEL / DMEL (Arbeitnehmer)

| | |
|---|------------------------------|
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 0,97 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 2,73 mg/m ³ |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 5,58 mg/m ³ |

DNEL / DMEL (General Population)

| | |
|--|------------------------------|
| Langfristige - systemische Wirkung, oral | 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 1,19 mg/m ³ |

PNEC (Zusätzliche Hinweise)

| | |
|----------------------|------------------------|
| Zusätzliche Hinweise | Nicht anwendbar (UVCB) |
|----------------------|------------------------|

Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt)

DNEL / DMEL (Arbeitnehmer)

| | |
|---|------------------------------|
| Akut - lokale Wirkung, dermal | 160 µg/cm ² |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 12,5 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langzeit - lokale Wirkung, dermal | 160 µg/cm ² |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 4,28 mg/m ³ |

DNEL / DMEL (General Population)

| | |
|---|------------------------------|
| Akut - lokale Wirkung, dermal | 160 µg/cm ² |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral | 0,25 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 1,09 mg/m ³ |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langzeit - lokale Wirkung, dermal | 160 µg/cm ² |

PNEC (Wasser)

| | |
|---|-----------|
| PNEC aqua (Süßwasser) | 2,4 µg/l |
| PNEC aqua (Meerwasser) | 0,24 µg/l |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) | 150 µg/l |
| PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser) | 15 µg/l |

PNEC (Sediment)

| | |
|-----------------------|---------------|
| Sediment (Süßwasser) | 12,9 µg/kg tg |
| Sediment (Meerwasser) | 1,29 µg/kg tg |

PNEC (Soil)

| | |
|------------|---------------|
| PNEC Boden | 1,17 µg/kg tg |
|------------|---------------|

PNEC (oral)

| | |
|--------------------------------|------------------|
| PNEC oral (Sekundärvergiftung) | 10 mg/kg Nahrung |
|--------------------------------|------------------|

PNEC (STP)

| | |
|------------|------------|
| Kläranlage | 24,33 mg/l |
|------------|------------|

C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine (1213789-63-9)

DNEL / DMEL (Arbeitnehmer)

| | |
|----------------------------------|---------------------|
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ | 1 mg/m ³ |
|----------------------------------|---------------------|

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

| C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine (1213789-63-9) | |
|---|------------------------------|
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 0,09 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 0,38 mg/m ³ |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 1 mg/m ³ |
| DNEL / DMEL (General Population) | |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral | 40 µg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 0,035 mg/m ³ |
| PNEC (Wasser) | |
| PNEC aqua (Süßwasser) | 0,26 µg/l |
| PNEC aqua (Meerwasser) | 0,026 µg/l |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) | 1,6 µg/l |
| PNEC (Sediment) | |
| Sediment (Süßwasser) | 3,76 mg/kg dwt |
| Sediment (Meerwasser) | 0,376 mg/kg dwt |
| PNEC (Soil) | |
| PNEC Boden | 10 mg/kg dwt |
| PNEC (oral) | |
| PNEC oral (Sekundärvergiftung) | 0,22 mg/kg nahrungsmittel |
| PNEC (STP) | |
| Kläranlage | 550 µg/l |

Hinweis : Die abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL, Derived No Effect Level) ist ein geschätzter Sicherheitswert bezüglich der Exposition, der sich von Toxizitätsdaten ableitet, die mit den speziellen Leitlinien innerhalb der Europäischen REACH-Verordnung übereinstimmen. Der DNEL und die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (OEL) können für die gleiche Chemikalie unterschiedliche Werte haben. Die OELs können durch eine spezielle Firma, eine staatliche Regulierungsbehörde oder eine Sachverständigenorganisation empfohlen worden sein, bspw. das Scientific Committee for Occupational Exposure Limits (SCOEL) oder die American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH). OELs gelten als sichere Expositionsgrenzen für einen typischen Arbeiter am Arbeitsplatz bei einer 8-Stunden-Schicht, 40-Stundenwoche, als zeitgewichteter Mittelwert (TWA) oder einen 15-minütigen Kurzzeitgrenzwert (STEL). Während diese auch als Schutz für die Gesundheit gelten, leiten sich die OELs von einem Verfahren ab, das sich von dem für REACH unterscheidet.

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Minimierung der Exposition gegenüber Nebel / Dampf / Aerosol.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (für industriellen oder gewerblichen Gebrauch):

Handschuhe. Schutzanzug. Sicherheitsbrille. Sicherheitsschuhe oder -stiefel.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Wenn eine Gefahr des Augenkontaktes besteht, verwenden Sie Schutzbrillen oder andere passende Maßnahmen (Gesichtsschild). Bei Bedarf beziehen Sie sich auf die nationalen Normen oder die EN 166 Standards.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Rutsch- und Chemikalienfeste Sicherheitsschuhe oder -stiefel.

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Geeignete Materialien: Nitril (NBR) oder neoprene mit einem Schutzindex ≥ 5 (Durchdringungszeit ≥ 240 Minuten). Benutzen Sie die Handschuhe, die den vom Hersteller entsprechenden Bedingungen und Begrenzungen entsprechen. Im Fall von Schnitten, Bohrungen oder anderen Zeichen von Beschädigungen, Handschuhe sofort ersetzen. Bei Bedarf beziehen Sie sich auf die EN 374 Standards.

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

Schutzschürze. DIN EN 465. DIN EN 466

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Unabhängig von anderen möglichen Massnahmen (technische Änderungen, Betriebsverfahren und andere Mittel, die Exposition der Arbeiter zu begrenzen), kann persönliche Schutzausrüstung entsprechend Notwendigkeit benutzt werden. Gut gelüftete Räumen: im Vorhandensein der Ölnebel und wenn das Produkt ohne ausreichende Eindämmungssysteme behandelt wird, verwenden Sie Voll- oder Halbgasmasken mit Filter für Nebeln/aerosol.

Falls es ein bedeutendes Vorhandensein der Dämpfe (z.B. durch die Behandlung an der Hochtemperatur) gibt, verwenden Sie Voll- oder Halbgasmasken mit Filter für Kohlenwasserstoffdämpfe. (EN 136/140/145). Kombinationsfiltergerät (DIN EN 141). Geschlossene oder begrenzte Bereiche (z.B. Behälterinnenraum): der Gebrauch von Schutzmaßnahmen für die Atmungssysteme (Gasmaske oder selbstständiger Atmungsapparat), muss entsprechend der spezifischen Tätigkeit, sowie Niveau und Dauer der vorausgesagten Exposition festgesetzt werden. (EN 136/140/145)

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen. Einleitung von ungelösten Stoffen in das Abwasser vor Ort verhindern oder diese aus dem Abwasser rückgewinnen. Lagereinrichtungen sollten mit angemessenen Tankumwallungen versehen werden, um im Fall von ausgelaufenem oder verschüttetem Material eine Verschmutzung von Boden und Wasser zu verhindern. Industrieklärschlamm nicht auf natürliche Böden aufbringen. Klärschlamm sollte verbrannt, eingeschlossen oder rückgewonnen werden.

Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|------------------------------|---|
| Aggregatzustand | : Fest |
| Farbe | : braun. |
| Geruch | : charakteristisch. |
| Geruchsschwelle | : Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst. |
| Schmelzpunkt | : Nicht bestimmt |
| Gefrierpunkt | : Nicht bestimmt |
| Siedepunkt | : Nicht bestimmt |
| Entzündbarkeit | : Nicht entzündlich |
| Explosive Eigenschaften | : Keine. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Keine. |
| Explosionsgrenzen | : Nicht bestimmt |
| | Nicht bestimmt |
| Untere Explosionsgrenze | : Nicht bestimmt |
| Obere Explosionsgrenze | : Nicht bestimmt |

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

| | |
|--------------------------------|---|
| Flammpunkt | : Nicht bestimmt |
| Zündtemperatur | : Nicht bestimmt |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht bestimmt |
| pH-Wert | : Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst. |
| pH Lösung | : Nicht verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht bestimmt |
| Löslichkeit | : wasserunlöslich. Wasser: Nicht mischbar und unlöslich |
| Log Kow | : Nicht verfügbar |
| Log Pow | : Nicht anwendbar für Mischungen |
| Dampfdruck | : Nicht bestimmt |
| Dampfdruck bei 50 °C | : Nicht bestimmt |
| Dichte | : Nicht bestimmt |
| Relative Dichte | : Nicht bestimmt |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Nicht bestimmt |
| Partikelgröße | : Nicht verfügbar |
| Partikelgrößenverteilung | : Nicht verfügbar |
| Partikelform | : Nicht verfügbar |
| Seitenverhältnis der Partikel | : Nicht verfügbar |
| Partikelaggregatzustand | : Nicht verfügbar |
| Partikelabsorptionszustand | : Nicht verfügbar |
| Partikelspezifische Oberfläche | : Nicht verfügbar |
| Partikelstaubigkeit | : Nicht verfügbar |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

| | |
|---------------------------|--|
| Eindringen | : ((25°C) (ASTM D 217), Class NLGI: 2) |
| Tropfpunkt / Tropfbereich | : > 300°C (ASTM D 566) |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Diese Mischung bietet keine weitere Gefahr für Reaktivität, ausgenommen an, was in den folgenden Punkten berichtet wird.

10.2. Chemische Stabilität

Stabiles Produkt, entsprechend seinen tatsächlichen Eigenschaften (in normalen Zuständen der Behandlung und Lagerung).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Finden nicht statt (in normalen Zuständen der Behandlung und Lagerung).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerbedingungen und der Verwendung sollte gefährliche Zersetzungsprodukte nicht hergestellt werden. Bei thermischer Zersetzung entsteht: Toxische Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|------------------------|---|
| Akute Toxizität (Oral) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
|------------------------|---|

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

| | |
|-----------------------------|---|
| Akute Toxizität (Dermal) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise | : (je nach Zusammensetzung) |

Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten als Raffinat aus einem Lösungsmittel-extraktionsverfahren. Besteht überwiegend aus gesättigten Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40 °C (100 SUS bei 100 °F).] (64741-88-4)

| | |
|-------------------------|---------------------------------|
| LD50 oral Ratte | 5000 mg/kg Körpergewicht |
| LD50 Dermal Kaninchen | 2000 – 5000 mg/kg Körpergewicht |
| LC50 Inhalation - Ratte | 2,18 – 5,53 mg/l/4h |

Rückstandsöle (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste, Grundöl - nicht spezifiziert (64742-62-7)

| | |
|-------------------------|---------------------------------|
| LD50 oral Ratte | 5000 mg/kg Körpergewicht |
| LD50 Dermal Kaninchen | 2000 – 5000 mg/kg Körpergewicht |
| LC50 Inhalation - Ratte | 2,18 – 5,53 mg/l/4h |

2-methylpentane-2,4-diol (107-41-5)

| | |
|-------------------|--------------------------|
| LD50 oral Ratte | 2000 mg/kg Körpergewicht |
| LD50 Dermal Ratte | 2000 mg/kg Körpergewicht |

Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt)

| | |
|-----------------|----------------------------|
| LD50 oral Ratte | ≈ 2000 mg/kg Körpergewicht |
|-----------------|----------------------------|

C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine (1213789-63-9)

| | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| LD50 oral Ratte | 1689 mg/kg Körpergewicht (OECD 401) |
| LD50 Dermal Ratte | > 2000 mg/kg Körpergewicht |
| LD50 Dermal Kaninchen | 2000 mg/kg Körpergewicht |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
pH-Wert: Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
pH-Wert: Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)

Dieses Produkt enthält: Rückstandsöle (Erdöl), lösungsmittel-entwachste; Basisöl — nicht spezifiziert; [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Entfernen von Kohlenwasserstoffen mit langer, verzweigter Kette aus einem Rückstandsöl durch Lösungsmittelkristallisation. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend größer als C25 und siedet bei über etwa 400 °C (752 °F).]
Dieses Produkt enthält < 3 % Gwt als DMSO Extrakt (IP 346). Entsprechend den Kriterien des EU (Anmerkung L, Anhang VI der Verordnung (EG) 1272/2008), muß dieses Produkt wie nicht krebserzeugend betrachtet werden.

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Rückstandsöle (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste, Grundöl - nicht spezifiziert (64742-62-7)

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| LOAEL (oral, Ratte) | 125 mg/kg bw/day |
| NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen) | 1000 – 2000 mg/kg Körpergewicht |
| NOAEC (einatmen, Ratte, Dampf) | 980 mg/m ³ |

C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine (1213789-63-9)

| | |
|---|---|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann die Atemwege reizen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise | : (je nach Zusammensetzung) |

2-methylpentane-2,4-diol (107-41-5)

| | |
|------------------------------|-----------------------------|
| NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 450 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|------------------------------|-----------------------------|

Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt)

| | |
|---|-------------------------|
| NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 150 mg/kg Körpergewicht |
| NOAEL (subakut, oral, Tier/männlich, 28 Tage) | 150 mg/kg Körpergewicht |

C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine (1213789-63-9)

| | |
|---|--|
| NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 3,25 mg/kg Körpergewicht |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |

Diphenylamin (122-39-4)

| | |
|---|---|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise | : (je nach Zusammensetzung) |

Eni Grease CSX 2 TA

| | |
|-------------------------|----------------|
| Viskosität, kinematisch | Nicht bestimmt |
|-------------------------|----------------|

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Reizung: Kann die Atmungsorgane reizen, Kontakt mit Augen kann temporäre Rötungen und Reizungen verursachen, Bei langer andauernder Exposition, können Hautrötungen sowie Reizerscheinungen und kontaktbedingte Hautentzündungen eintreten.

Sonstige Angaben : Keine

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

- Ökologie - Allgemein : Das Product gilt als unschädlich für Wasserorganismen und verursacht keine langfristigen Schäden an der Umgebung. Unbeaufsichtigtes freigegeben der Umwelt kann jedoch eine Verschmutzung der verschiedenen Umweltsabschnitte (Boden, Unterboden, Oberflächenwasserflächen, Grundwasserleitern) verursachen. Das Produkt soll nach den allgemeinen Regeln der Arbeitshygiene behandelt werden, um Umweltverschmutzung zu vermeiden.
- Ökologie - Wasser : Dieses Produkt ist in Wasser nicht lösbar. Es schwimmt auf Wasser und bildet einen Film auf der Oberfläche.
- Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete schwere paraffinhaltige, Grundöl - nicht spezifiziert (64741-88-4)

| | |
|----------------|----------|
| LC50 Fische 1 | 100 mg/l |
| EC50 Daphnia 1 | 10 g/l |

Rückstandsöle (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste, Grundöl - nicht spezifiziert (64742-62-7)

| | |
|----------------------------|-------------|
| LC50 Fische 1 | 100 mg/l |
| EC50 Daphnia 1 | > 1000 mg/l |
| NOEC chronische, crustacea | 10 mg/l |

2-Methylpentan-2,4-diol (107-41-5)

| | |
|---------------------|-----------------|
| LC50 Fische 1 | 8,51 – 13,5 g/l |
| EC50 Daphnia 1 | 5,41 g/l |
| EC50 72h - Alge [1] | 429 mg/l |

Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt)

| | |
|----------------------------|----------------------------------|
| LC50 Fische 1 | 24 mg/l (Rainbow Trout) |
| LC50 Fische 2 | 8,5 mg/l (Fathead Minnow) |
| EC50 Daphnia 1 | 91,4 mg/l |
| EC50 96h - Alge [1] | 6,4 mg/l |
| EC50 96h - Alge [2] | 15 mg/l |
| NOEC (akut) | 1,7 – 3,3 |
| NOEC chronic Fische | 3,2 mg/l (Rainbow Trout - 4d) |
| NOEC chronische, crustacea | 0,12 mg/l (Daphnia magna - 21 d) |

C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine (1213789-63-9)

| | |
|---------------------|------------|
| LC50 Fische 1 | 0,84 mg/l |
| LC50 Fische 2 | 4,21 mg/l |
| EC50 Daphnia 1 | 0,32 mg/l |
| EC50 Daphnie 2 | 0,98 mg/l |
| EC50 72h - Alge [1] | 0,46 mg/l |
| EC50 72h - Alge [2] | 0,38 mg/l |
| LOEC (chronisch) | 0,032 mg/l |
| NOEC (chronisch) | 0,013 mg/l |

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine (1213789-63-9)

| | |
|----------------------------|------------------|
| NOEC chronische, crustacea | 0,013 mg/l (21d) |
| NOEC chronische, Algen | 0,01 mg/l (3d) |

Diphenylamin (122-39-4)

| | |
|----------------|--------------------------------------|
| LC50 Fische 1 | 3,79 mg/l (96h; Pimephales promelas) |
| LC50 Fische 2 | 5,1 mg/l (48h; Oryzias latipes) |
| EC50 Daphnia 1 | 2,3 mg/l (24h) |
| ErC50 (Alge) | 0,18 mg/l (72h) |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Eni Grease CSX 2 TA

| | |
|-----------------------------|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Einige Bestandteile des Produktes sollten als "potentiell biologisch abbaubar" gelten, aber nicht "leicht biologisch abbaubar", und sie können, besonders unter anaeroben Bedingungen gemäßigt beständig sein. |
|-----------------------------|--|

Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt)

| | |
|--------------------|--------------------------------|
| Biologischer Abbau | 3,6 – 7,4 % (28d - OECD 301 B) |
|--------------------|--------------------------------|

C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine (1213789-63-9)

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau | 66 % (28d) (OECD 301B) |

Diphenylamin (122-39-4)

| | |
|--------------------|------------|
| Biologischer Abbau | 26 % (28d) |
|--------------------|------------|

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Eni Grease CSX 2 TA

| | |
|---------------------------|---|
| Log Pow | Nicht anwendbar für Mischungen |
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht festgelegt. Entsprechend den Eigenschaften der Bestandteile, das Produkt hat eine niedrige biologische Abbaubarkeit in den anaeroben Bedingungen, und kann beständig sein. Einige der chemischen Mittel, die anwesend sind, haben ein Potential für Bioakkumulation, und können zu den Wasserorganismen schädlich sein. |

Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt)

| | |
|---------|-------------|
| Log Kow | 5,14 (25°C) |
|---------|-------------|

C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine (1213789-63-9)

| | |
|-------------------------------------|-------|
| Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH) | > 500 |
| Log Kow | 4,33 |

12.4. Mobilität im Boden

Eni Grease CSX 2 TA

| | |
|------------------|--|
| Ökologie - Boden | Das Produkt wird vom Boden adsorbiert. |
|------------------|--|

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Eni Grease CSX 2 TA | |
|--|--|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. | |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. | |
| Ergebnis der Ermittlung der PBT-vPvB -Eigenschaften | Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB. Das Produkt sollte aufsichtsrechtlich als "Persistent" in der Umwelt angesehen werden kann, nach den Kriterien von REACH, Anhang XIII (Punkt 1.1). |
| Komponente | |
| Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete schwere paraffinhaltige, Grundöl - nicht spezifiziert (64741-88-4) | Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB. Das Produkt sollte aufsichtsrechtlich als "Persistent" in der Umwelt angesehen werden kann, nach den Kriterien von REACH, Anhang XIII (Punkt 1.1). |
| Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt) | Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB. Das Produkt sollte aufsichtsrechtlich als "Persistent" in der Umwelt angesehen werden kann, nach den Kriterien von REACH, Anhang XIII (Punkt 1.1). |
| C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) - Alkylamine (1213789-63-9) | Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB. Das Produkt sollte aufsichtsrechtlich als "Persistent" in der Umwelt angesehen werden kann, nach den Kriterien von REACH, Anhang XIII (Punkt 1.1). |

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine
Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Das neue/gebrauchte Produkt nicht in Kanäle oder Gewässer schütten; sondern sammeln und bei autorisierten Sammlern abgeben.

Empfehlungen für Entsorgung des Abwassers : Industrieklärschlamm nicht auf natürliche Böden aufbringen. Klärschlamm sollte verbrannt, eingeschlossen oder rückgewonnen werden. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/nationalen Vorschriften entsorgen.

Müllentsorgungsempfehlungen : Code(s) des Europäischen Abfallkatalogs (Entscheidung 2001/118/EG): 13 08 99* (Ölabfälle a. n. g. - Abfälle a. n. g.). Dieser EAK Code ist nur eine allgemeine Aussage. Er zieht den ursprünglichen Aufbau des Produktes und seinen beabsichtigten Gebrauch in Betracht. Der Benutzer hat die Verantwortlichkeit, entsprechend dem Gebrauch des Produktes, den Änderungen und Verschmutzungen den entsprechenden EAK Code zu wählen.

Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter können Rückstände brennbaren Produktes enthalten. Leere Behälter nicht schneiden, schweißen, bohren, brennen oder äschen, es sei denn sie sind gesäubert worden.

Ökologie - Abfallstoffe : Das neues, nicht kontaminiertes Produkt enthält keine halogenierte Substanzen.
EURAL (EAK) : 13 08 99* - Abfälle a. n. g

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Keine. | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschifftransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

Binnenschifftransport

Nicht geregelt

Eisenbahnverkehr.

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

IBC code : Nicht anwendbar.

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

| Referenzcode | Anwendbar auf | Titel oder Beschreibung des Eintrags |
|--------------|---|---|
| 3(b) | Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten als Raffinat aus einem Lösungsmittlextraktionsverfahren. Besteht überwiegend aus gesättigten Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40 °C (100 SUS bei 100 °F).]; 2-methylpentane-2,4-diol; Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methylpentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt); C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine | Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10 |
| 3(c) | Alkaryl amine; Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methylpentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt); C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine | Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1 |

Keine Bestandteile sind in der REACH-Kandidatenliste (> 0,1 % m/m).

Enthält keine REACH Anhang XIV Substanzen.

Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen. Diphenylamin (122-39-4)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotverordnungen : Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). (et sequens). Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (et sequens). EU Richtlinie 89/391/CEE, 89/654/CEE, 89/655/CEE, 89/656/CEE, 90/269/CEE, 90/270/CEE, 90/394/CEE, 90/679/CEE, 93/88/CEE, 95/63/CE, 97/42/CE, 98/24/CE, 99/38/CE, 99/92/CE, 2001/45/CE, 2003/10/CE, 2003/18/CE (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz). EG Richtlinie 2012/18/CE (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen). Richtlinie 2004/42/CE (Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen). Richtlinie 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit). Richtlinie 92/85/CE (Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz). Stoffe die Ozonschicht abbauen (1005/2009) - Anhang I Stoffe (ODP). Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG unterliegen. EU-Verordnung (649/2012) - Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC).

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Nationale Vorschriften im Zusammenhang mit EU-Richtlinien in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Nationale Vorschriften im Zusammenhang mit EU-Richtlinien in Bezug auf Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (2012/18/CE).

Nationale Gesetze über Wasserverschmutzung.

Nationale Gesetze über den Schutz der Gesundheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen (Dir 92/85/EEG).

Nationale Gesetze über Altöle (nach EU Richtlinie 2008/98/EEG).

Frankreich

Maladies professionnelles (F)

| Code | Beschreibung |
|-------|---|
| RG 36 | Erkrankungen durch Öle und Fette mineralischen oder synthetischen Ursprungs |

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) (D) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

WGK Anmerkung : Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen"
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 11 - Brennbare Feststoffe

VbF Klasse (D) : Nicht anwendbar.

Niederlande

Saneringsinspanningen : C - Entleerung minimieren

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Schwangeren / stillenden Frauen, die mit dem Produkt arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit ihr sein

Schweiz

Lagerklasse (LK) : NG - Nicht-Gefahrstoff

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt::

Rückstandsöle (Erdöl), Lösungsmittel-entwachte, Grundöl - nicht spezifiziert

2-methylpentane-2,4-diol

Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt)

C16-18- (geradzahlige, gesättigte und ungesättigte) -Alkylamine

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise | | | |
|-------------------|---|--------------|-------------|
| Section | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
| 1.1 | Formel | Geändert | |
| 1.1 | UFI | Entfernt | |
| 2.1 | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS / CLP] | Entfernt | |
| 2.2 | EUH Sätze | Hinzugefügt | |
| 3 | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen | Geändert | |
| 9.1 | Farbe | Geändert | |
| 9.1 | Aggregatzustand | Geändert | |
| 9.1 | Explosionsgrenzen (vol %) | Hinzugefügt | |
| 9.1 | Relative Dichte | Geändert | |
| 9.1 | Schmelzpunkt | Geändert | |
| 9.1 | Viskosität, kinematisch | Geändert | |
| 9.1 | Flammpunkt | Geändert | |
| 15.1 | Wassergefährdungsklasse (WGK) (D) | Geändert | |

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|------|--|
| | N/A = nicht anwendbar |
| | N/D = nicht verfügbar |
| ADN | Internationale Abkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäische Vereinbarung über den internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| ATE | Schätzwert Akuter Toxizität |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| CLP | Einstufung Kennzeichnung und Verpackung Verordnung; VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 |
| DMEL | Abgeleitet Mindest Effekt Niveau |

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|-------|---|
| DNEL | Abgeleiteter Nicht Effekt Level |
| EC50 | effektive Konzentration für 50% der Testpopulation (mittlere wirksame Konzentration) |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung |
| IATA | Internationalen Luftverkehrsverbandes |
| IMDG | Verordnung internationalen maritimen Gefahrgut |
| LC50 | tödliche Konzentration für 50% der Testpopulation (mittlere letale Konzentration) |
| LD50 | Tödliche Dosierung, die den Tod 50% der Bevölkerung geprüften (mittlere letale Dosis) verursacht |
| LOAEL | niedrigsten Pegel, bei dem ein nachteiliger Effekt beobachtet wird |
| NOAEC | Konzentration keine negativen Effekte beobachtet |
| NOAEL | Dosierung keine beobachteter nachteiligen Effekte |
| NOEC | Keinen Beobachtet Effekt- Konzentration |
| OECD | Organisation für die Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung |
| PBT | Anhaltende, bioakkumulierbar und toxisch |
| PNEC | no-Effekt vorausgesagt Konzentration |
| REACH | Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID | Verordnung über die internationalen Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| STP | Kläranlage |
| vPvB | Sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer |

| | |
|-------------------|--|
| Datenquellen | : Dieses Sicherheitsdatenblatt ist von den Eigenschaften der Komponenten/Zusatzstoffen, nach den Angaben vom Lieferanten zur Verfügung gestellt. |
| Schulungshinweise | : Sorgen Sie für ausreichende Ausbildung zu professionellen Betreiber für die Nutzung von Persönliche Schutzausrüstung (PSA), nach den Informationen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten ist. |
| Sonstige Angaben | : Haben Sie das Produkt nicht für andere Zwecke, die nicht vom Hersteller angegeben worden sind. |

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|--------------------------|--|
| Acute Tox. 3 (Dermal) | Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 |
| Acute Tox. 3 (Inhalativ) | Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 |
| Acute Tox. 3 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 |
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 |
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 2 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 |
| Aquatic Chronic 4 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 4 |
| Asp. Tox. 1 | Aspirationsgefahr, Kategorie 1 |
| EUH208 | Enthält Umsetzungsprodukte von Säure bis (4-Methyl-pentan-2-yl) Dithiophosphorsäure mit Phosphoroxid, Propylenoxid und Amine, C12-14-Alkyl (verzweigt). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |
| EUH210 | Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. |
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 |

Eni Grease CSX 2 TA

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: | |
|--|--|
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| H301 | Giftig bei Verschlucken. |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H311 | Giftig bei Hautkontakt. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H331 | Giftig bei Einatmen. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. |
| Skin Corr. 1B | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| Skin Sens. 1B | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B |
| STOT RE 2 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.